

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ELEKTRO KREUTZPOINTNER GMBH

Ausgabe: Oktober 2009

1. MABEGLICHE BEDINGUNGEN

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer (AN), auch wenn sie in künftigen Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn die Elektro Kreuzpointner GmbH (Kreuzpointner) diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. ANEBOT/BESTELLUNG

- 2.1. Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung von Kreuzpointner zu führen.
- 2.2. Angebote sind kostenlos und müssen dem Anfragetext mit Anfrage-Nr. entsprechen. Wenn nicht anders vereinbart, sind Angebote mit einer Bindungsfrist von 12 Wochen ab Eingang von Kreuzpointner zu versehen.
- 2.3. Der AN ist zur Prüfung der Bestellung verpflichtet. Er hat Kreuzpointner unverzüglich auf etwaige Fehler der Angebotsunterlagen hinzuweisen. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind in das Angebot aufzunehmen und deutlich zu kennzeichnen.
- 2.4. Kreuzpointner ist an eine schriftliche Bestellung nur gebunden, wenn der AN diese unverzüglich ab Eingang durch Rücksendung einer unterschriebenen Kopie der Bestellung bestätigt. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie der AN vor der Auftragsausführung gegenüber dem Facheinkauf von Kreuzpointner schriftlich bestätigt und dieser nicht widerspricht.
- 2.5. Kreuzpointner kann, soweit für den AN zumutbar, den Vertragsgegenstand auch nach Vertragsschluss ändern. Etwaige Mehr- oder Minderkosten und Terminverschiebungen sind angemessen zu berücksichtigen.

3. PREISE/RECHNUNG

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer, inklusive aller Kosten für Verpackung und Transport zum vereinbarten Bestimmungsort sowie Lagerung und Kosten für Zoll und sonstige Abgaben.
- 3.2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr. von Kreuzpointner mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten am Hauptsitz von Kreuzpointner in Burghausen einzureichen. Zahlungsfristen laufen ab Eingang einer fehlerfreien, vollständigen, ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung auf der Grundlage ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und preislicher sowie rechnerischer Richtigkeit.

- 3.3. Rechnungen sind 30 Tage nach Eingang bei Kreuzpointner abzügl. 3 % Skonto fällig. Wurde die Geltung der VOB vereinbart, sind deren Zahlungsfristen maßgeblich.
- 3.4. Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur insoweit zu, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. LIEFERTERMINE

- 4.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Bei Angabe einer Kalenderwoche als Liefertermin muss die Lieferung spätestens am Freitag erfolgen. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware in vertragsgemäßem Zustand an dem von Kreuzpointner genannten Lieferort eingegangen und abgeladen ist.
- 4.2. Teillieferungen sind nur gemäß Vereinbarung zulässig. Die Verwendung von Teillieferungen vor Abnahme der Gesamtlieferung ist kein Anerkenntnis der vertragsgemäßen Erfüllung.
- 4.3. Der AN ist verpflichtet, Kreuzpointner unverzüglich schriftlich über Termenschwierigkeiten zu informieren unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. Diese Mitteilung ändert die vereinbarten Termine und lässt die Schadensersatzpflicht des AN unberührt.
- 4.4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Kreuzpointner zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Zeit erhalten hat.
- 4.5. Ist eine bestimmte Frist für die Leistung des AN vereinbart, tritt Verzug nach Fristablauf ohne Mahnung durch Kreuzpointner ein.
- 4.6. Höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe können den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreien. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen das Ereignis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kreuzpointner wird von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise befreit und ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferungen/Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für Kreuzpointner nicht mehr verwertbar sind. Gleiches gilt, wenn das Ereignis länger als zwei Wochen andauert.

5. VERSAND UND LIEFERUNG

- 5.1. Der Versand hat nach den Weisungen von Kreuzpointner zu erfolgen. Diese ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei damit verbundene Zusatzkosten von ihr getragen werden, sofern nicht eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 5.2. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

- 5.3 Die Kennzeichnung der Verpackung muss eine einwandfreie Identifizierung und Mengenfeststellung ermöglichen. In allen Versandpapieren sind die Bestell-Nr., das Bestelldatum, die Kommission von Kreuzpointner, die Menge, die technische Bezeichnung und sonstige erforderliche Hinweise anzugeben. Gleiches gilt, falls die Lieferung durch einen vom AN beauftragten Dritten erfolgt.

6. GEFahrÜBERGANG

Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Lieferort auf Kreuzpointner über.

7. GARANTIE/GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Der AN garantiert, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat bzw. für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung oder, soweit nicht spezifiziert, für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Er garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Normen sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.
- 7.2. Die Anzeige offener Mängel ist unverzüglich gem. § 377 HGB, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen (Montags bis Samstags) seit der Entdeckung des Mangels erstattet wird. Kreuzpointner ist nicht verpflichtet, Waren, die üblicherweise bis zu ihrer Verwendung in der Verpackung belassen werden, vor deren Entnahme auf Mängel zu untersuchen.
- 7.3. Der AN beseitigt Mängel unverzüglich und unentgeltlich. Er trägt alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten der Fehlersuche, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 7.4. Kreuzpointner ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt ebenso, wenn der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 7.5. Bei nicht unerheblichen Mängeln einer Werkleistung kann Kreuzpointner statt der Mängelbeseitigung die Neuherstellung im erforderlichen Umfang verlangen.
- 7.6. Die Mängelansprüche von Kreuzpointner verjähren in den gesetzlichen Fristen. Die Verjährung ist vom Tag des Zugangs der Mängelanzeige an gehemmt, bis der AN den Mangel gegenüber Kreuzpointner für beseitigt erklärt oder die Beseitigung verweigert. Geht die Mängelanzeige dem AN innerhalb der Gewährleistungsfrist zu, verjährt der den konkreten Mangel betreffende Gewährleistungsanspruch zwei Monate nach Zugang, jedoch nicht vor Ende der Gewährleistungsfrist. Soweit Kreuzpointner Mängelansprüchen seines Endkunden ausgesetzt ist, verjährt der Gewährleistungsanspruch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem Kreuzpointner die Ansprüche des Endkunden erfüllt hat, spätestens fünf Jahre nach der Lieferung an Kreuzpointner.

8. HAFTUNG

- 8.1 Für Mängel bzw. Fehler der Lieferung/Leistung, die auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind, stellt dieser Kreuzpointner von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.
- 8.2 Die Haftung richtet sich im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN haftet auch für die Kosten der Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

9. RÜCKTRITT

- 9.1 Verletzt der AN seine vertraglichen Pflichten mit wesentlichen Nachteilen für Kreuzpointner, ist dieser zum Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung berechtigt.
- 9.2 Tritt Kreuzpointner aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen zurück, kann dieser seine bis zur Kündigung erbrachten Leistungen abrechnen ohne entgangenen Gewinn.

10. VERTRAGSSTRAFE

- 10.1. Kommt der AN in Verzug, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme pro Kalendertag für die Dauer des Verzugs verpflichtet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme beschränkt. Die Vertragsstrafe ist auch fällig, wenn Kreuzpointner die verspätete Lieferung annimmt. Der AN kann Kreuzpointner nachweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 10.2. Kreuzpointner ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen des AN im Wege der Aufrechnung in Abzug zu bringen. Kreuzpointner ist berechtigt, anstelle der Aufrechnung die Vertragsstrafe im Wege der Belastungsanzeige direkt zu verrechnen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT/ABTRETUNG

- 11.1 Beigestelltes Material bleibt bis zur Bezahlung Eigentum von Kreuzpointner. Es ist als solches getrennt zu lagern und nur für den Vertragszweck einzusetzen. Der AN haftet unabhängig vom Verschulden für Verlust und Wertminderung. Unterlagen, Modelle und Werkzeuge sind mit dem Angebot bzw. nach Auftragsausführung zurückzugeben.
- 11.2 Unabhängig von einem etwaigen Eigentumsvorbehalt des AN ist Kreuzpointner berechtigt, die Lieferung/Leistung im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und/oder zu veräußern.
- 11.3 Der AN darf Forderungen gegen Kreuzpointner nur mit deren Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abtreten bzw. von diesen einziehen lassen. Vereinbaren die Parteien einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, gilt die Zustimmung von Kreuzpointner als erteilt. Tritt der AN Forderungen ohne Zustimmung von Kreuzpointner ab, ist die Abtretung wirksam. Unabhängig von der Kenntnis der Abtretung kann Kreuzpointner in diesen Fällen mit befreiender Wirkung entweder an den AN oder den neuen Gläubiger leisten.

12. SCHUTZRECHTE/GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

- 12.1. Der Erwerb gesetzlicher Schutzrechte oder deren Nutzung ist in dem Umfang, in dem dies zur Verwertung der Lieferung/Leistung erforderlich ist, im Preis enthalten.
- 12.2 Der AN garantiert, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch Kreuzpointner keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der AN stellt Kreuzpointner und ihrer Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und trägt auf erste Anforderung alle Kosten, die Kreuzpointner in diesem Zusammenhang entstehen. Kreuzpointner ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Lieferung/Leistung vom Berechtigten zu bewirken.
- 12.3 Der AN ist verpflichtet, alle mit dem Vertrag zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der AN muss seine Zulieferer entsprechend verpflichten.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Lieferort, den Kreuzpointner in der jeweiligen Bestellung angibt.
- 13.2. Sofern der AN Kaufmann ist, ist das für Burghausen zuständige Gericht zuständig. Kreuzpointner ist berechtigt, den AN auch an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 13.3. Es findet Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 Anwendung.
- 13.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. In einem solchen Fall kann jede Vertragspartei die Vereinbarung einer neuen gültigen Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Besten erreicht.